

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-001928/2011
an die Kommission**
Artikel 117 der Geschäftsordnung
Sergej Kozlík (ALDE)

Betrifft: Freier Verkehr von Personen, Waren und Dienstleistungen im Schengenraum

Vor drei Jahren wurde der Schengenraum auf die neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt. Dennoch gibt es an den Grenzen zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten nach wie vor Einschränkungen.

Am slowakisch-österreichischen Autobahngrenzübergang Rusovce – Kittsee erfolgte durch die österreichische Seite z. B. eine deutliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Zudem ist der Übergang durch eine Betonbarriere verengt.

Es ist keine Ausnahme, dass es an dieser Grenze regelmäßig zu Geschwindigkeitskontrollen der durchfahrenden Fahrzeuge kommt und die Polizei häufig auch Dokumenten- und Kofferraumkontrollen vornimmt.

Die Zugehörigkeit zum Schengenraum gewährleistet den freien Verkehr von Personen und Waren. Dass ein Bürger die Grenze eines EU-Mitgliedstaates überquert, sollte ihm lediglich durch ein gewöhnliches Hinweisschild angezeigt werden. Das geschilderte Verhalten stellt, nicht nur im Falle Österreichs, eine Verletzung der Schengenregeln dar, auf die die Europäische Kommission eine grundsätzliche Antwort geben sollte.

Welche Maßnahmen und Sanktionen ergreift die Kommission gegen Staaten, die den freien Personen- und Warenverkehr im Schengenraum einschränken?